

STATUTEN

Verein

Energierregion Züri Oberland (EZO)

12. März 2026

Präambel

Ausgelöst durch übergeordnete Entwicklungen und Anforderungen stellen sich auch im Zürcher Oberland gemeindeübergreifend zu lösende Fragen zur nachhaltigen Energieplanung und -versorgung. Die Energieregion fördert eine organisierte Zusammenarbeit, bei der mehrere Gemeinden und weitere Träger zusammen mit ihren Einwohnerinnen und Einwohnern, Unternehmen und Organisationen gemeinsame energiepolitische Ziele verfolgen. Der Verein fördert überkommunale Projekte und erzeugt damit Synergien, welche der gesamten Region zugutekommen. Es wird angestrebt, die Produktion, Speicherung und Entwicklung von erneuerbaren Energien zu fördern und den Verbrauch von Energie zu senken. Es soll ein spürbarer Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden, so auch durch Dekarbonisierung. Mit grossräumig vernetztem Denken ermöglicht der Verein die Zusammenarbeit und Vernetzung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

I. Grundlagen

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen

Energieregion Zürioberland (kurz: «EZO»)

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in Hinwil.

Der Verein bezweckt die überkommunale Zusammenarbeit im Bereich Energie in der Region Zürcher Oberland.

So fördert der Verein insbesondere den effizienten und nachhaltigen Einsatz von Energie. Er begleitet weiter auch regionale Energieprojekte, will überkommunale ökologische und wirtschaftliche Potenziale von Energie ausschöpfen, fördert die regionale Bereitstellung von Energie. Weiter bezweckt er namentlich die Information und Beratung der Bevölkerung in diesen Bereichen. Er kann eigenständige Projekte durchführen oder Projekte Dritter unterstützen bzw. sich daran beteiligen.

Der Verein ist gemeinnützig, konfessionell und politisch neutral und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft und Gönnerschaft

A. Beginn und Ende Mitgliedschaft

Artikel 3 – Aufnahme als Mitglied

Mitglieder leisten einen aktiven Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks; sie bezahlen grundsätzlich einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Gemeinden und Städte,
- b) Zweckverbände und andere öffentlich-rechtliche Institutionen,
- c) Juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelfirmen mit Eintrag im Handelsregister, Vereine und Verbände mit einem besonderen Bezug zum Vereinszweck.

Die Mitglieder identifizieren sich mit der Region Zürcher Oberland, schätzen deren Vorteile und sind bereit, sich für die nachhaltige energetische Entwicklung der Region ideell und finanziell einzusetzen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 4 – Austritt und Ausschluss Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche oder elektronische Austrittserklärung an den Vorstand bis 30. September auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) Durch Ausschluss durch den Vorstand mit Wirkung per sofort, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet oder wenn es trotz schriftlicher oder elektronisch versandter Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss muss von einer 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die Vereinsversammlung erheben. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend.
- c) Bei juristischen Personen durch Konkurseröffnung oder mit Löschung der juristischen Person im Handelsregister und bei anderen Mitgliedern durch deren Auflösung.

Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

B. Beginn und Ende Gönnerschaft

Artikel 5 – Gönnerschaft

Juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelfirmen, Vereine und Verbände mit einem besonderen Bezug zum Vereinszweck oder natürliche Personen können sich als Gönnerinnen oder Gönner am Verein beteiligen.

Sie haben keine besonderen Rechte und Pflichten. Der Vorstand kann sie zur Vereinsversammlung als Gäste einladen; sie haben kein Wortmeldungs- oder Antragsrecht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 6 – Beendigung Gönnerschaft

Die Gönnerschaft erlischt

- a) Auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche oder elektronische Austrittserklärung an den Vorstand bis 30. September auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) Durch Ausschluss durch den Vorstand mit Wirkung per sofort, wenn eine Gönnerin oder ein Gönner dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet oder wenn es trotz schriftlicher oder elektronisch versandter Mahnung den Gönnerbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss muss von einer 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Gegen den Entscheid kann die betroffene Gönnerschaft innert 30 Tagen Einsprache an die Vereinsversammlung erheben. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend.
- c) Bei juristischen Personen durch Konkurseröffnung oder mit Löschung der juristischen Person im Handelsregister und bei anderen Mitgliedern durch deren Auflösung.

Bereits entrichtete Gönnerbeiträge werden nicht zurückerstattet. Die Gönnerschaft hat kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

III. Organisation des Vereins

A. Allgemeines

Artikel 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsstelle,
4. die Kontrollstelle.

Es können auch projektbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden.

Artikel 8 – Vertretung des Vereins, Zeichnungsberechtigung

Der Präsident bzw. die Präsidentin sowie die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien. Im Verhinderungsfall zeichnet deren Vertretung, d.h. der Vizepräsident/ die Vizepräsidentin oder der stellvertretende Leiter/ die stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle.

Artikel 9 – Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Vereinsversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. die Protokollführerin oder den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für die Sitzung.

Der Vorstand entscheidet bei Einberufung der Vereinsversammlung über die Form der Durchführung.

Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet bei Einberufung der Vorstandssitzung über die Form der Durchführung.

Artikel 10 – Protokolle

Vereinsversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Die oder der Vorsitzende sowie die Protokollführerin oder der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Vereinsversammlung oder Vorstandssitzung),
2. das Datum der Sitzung,
3. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung,
4. den Namen der oder des Vorsitzenden,
5. den Namen Protokollführerin oder des Protokollführers,
6. die Beschlüsse.

B. Vereinsversammlung

Artikel 11 – Aufgaben

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung der Vereinsmitglieder.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten;
3. Wahl und Abberufung der Kontrollstelle;
4. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Genehmigung des Budgets;
7. Antragsrecht der Mitglieder, einzureichen mindestens 60 Tage im Voraus;
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
11. Entscheide über angefochtene Beschlüsse des Vorstandes, Mitglieder auszuschliessen;
12. Auflösung des Vereins oder deren Vereinigung mit einer anderen juristischen Person;
13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 12 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Vereinsversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Kontrollstelle.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Verweigert der Vorstand die Einberufung, sind die Mitglieder zur Klage am zuständigen Gericht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Vereinsversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung ist der Bericht der Kontrollstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung und auf Wahl einer Kontrollstelle infolge Begehrens eines Vereinsmitglieds.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 13 – Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter oder eine Vertreterin aus, welche/r Mitglied des obersten Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans ist.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimme der Mitgliedsgemeinden darstellt; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der oder dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

Zur Auflösung des Vereins wie auch zum Widerruf der Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins sowie mindestens der Hälfte der Stimmen aller anwesenden Mitgliedsgemeinden.

C. Projektbezogene Arbeitsgruppen oder Ausschüsse

Artikel 14 – Projekte

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige beiziehen. Er verfasst für deren Tätigkeit die notwendigen Richtlinien.

Der Vorstand ist befugt, die Erfüllung eigener Aufgaben durch Beschluss oder Reglement an Arbeitsgruppen oder Ausschüsse ganz oder teilweise zu delegieren. Er umschreibt ihre Aufgaben und Befugnisse; die Delegation enthebt den Vorstand jedoch nicht von seiner Verantwortlichkeit.

D. Geschäftsstelle

Artikel 15 – Aufgaben

Die Geschäftsstelle führt die operative Tätigkeit des Vereins. Die Kompetenzen der Geschäftsleitung werden im Rahmen eines Geschäftsreglements und in Pflichtenheften, welche der Vorstand erlässt, festgelegt.

Die Geschäftsstelle wird von einem einer vom Vorstand angestellten Geschäftsführer / einer vom Vorstand angestellten Geschäftsführerin geleitet. Sein/ ihre Stellvertreter/-in wird von der Geschäftsführung selbst ernannt.

E. Kontrollstelle

Artikel 16 – Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.

Artikel 17 – Wahl

Die Kontrollstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt.

Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten oder Verschwägerten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.

Die Vereinsversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle für das nächste Vereinsjahr verzichten.

Artikel 18 – Revisionsstelle

Ist der Verein zur Revision verpflichtet, so muss die Vereinsversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

IV. Finanzen und Haftung

Artikel 19 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen,
2. Sponsoring und Gönnerschaft,
3. Beiträgen der öffentlichen Hand,
4. Fördergeldern,
5. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
6. Spenden und Vermächtnisse,
7. Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen.

Artikel 20 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Artikel 21 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 22 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 23 – Vereinsjahr

Die Rechnung des Vereins wird jährlich abgeschlossen.

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 24 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden durch eine Vereinsversammlung, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 12. März 2026 genehmigt worden. Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Unterschrift des Präsidenten:

Unterschrift des Geschäftsführers:

René Schweizer

Paul von Euw